

Merkblatt 01/2011

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung)

Voraussetzungen für eine Barauszahlung

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist nur möglich, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem vollendeten 58. Altersjahr beendet wird. (Beispiel: Sind Sie im Oktober 1953 geboren, müsste das Arbeitsverhältnis bis spätestens 30.09.2011 beendet werden). Zusätzlich muss eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Endgültiges Verlassen der Schweiz
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (hauptberuflich)
- Freizügigkeitsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag.

Endgültiges Verlassen der Schweiz (Liechtenstein gilt bezüglich 2. Säule nicht als Ausland)

Verlassen Sie die Schweiz endgültig, benötigen wir eine Abmeldebestätigung Ihrer Wohngemeinde oder eine Wohnsitzbescheinigung der Behörden im Ausland. Ausserdem ist uns Ihre Wohnadresse im Ausland anzugeben.

- Wichtig:**
- Die Auszahlung unterliegt der Quellensteuer. Erfolgt die Besteuerung der Austrittsleistung im ordentlichen Verfahren (das Steueramt berechnet die Steuer), benötigen wir eine entsprechende Bestätigung des Steueramtes.
 - Die Auszahlung kann erst erfolgen, sobald wir von Ihnen das ausgefüllte Formular «Antrag auf Barauszahlung» erhalten haben.
 - Die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung bei einem Wohnsitzwechsel in ein Land der EU bzw. EFTA unterliegt als Folge der bilateralen Verträge seit dem 1. Juni 2007 besonderen Bestimmungen:
 - Personen, die im neuen Heimatland obligatorisch dem landesüblichen Sozialversicherungssystem unterstellt sind, wird nur der überobligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung ausbezahlt. Der obligatorische Teil (Mindestbetrag gemäss BVG) verbleibt zweckgebunden, beispielsweise auf einem Freizügigkeitskonto, in der Schweiz und wird frühestens 5 Jahre vor Erreichen des Rentenalters ausgerichtet.
 - Personen, die im neuen Heimatland dem dortigen Sozialversicherungssystem nicht obligatorisch unterstellt sind, wird beim Austritt aus der Pensionskasse weiterhin die gesamte Freizügigkeitsleistung ausbezahlt. In diesem Fall müssen diese gegenüber der PKZH den Nachweis erbringen, dass sie am neuen Wohnort nicht obligatorisch versichert sind.

Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Nehmen Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Bestätigung der AHV-Zweigstelle, dass Sie (hauptberuflich) selbstständigerwerbend sind
- Kurzbeschreibung Ihrer selbstständigen Tätigkeit
- Ausgefülltes Formular «Antrag auf Barauszahlung».

Wir sind verpflichtet, Auszahlungen von mehr als CHF 5'000 der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden. Für Auskünfte über den Steuerbetrag ist das Steueramt zuständig.

Falls Sie als Selbstständigerwerbende/r eine freiwillige Weiterführung der Versicherung wünschen, können Sie sich an die Pensionskasse Ihres Berufsverbands wenden. Eine Alternative dazu ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dort kann der Vorsorgeschutz im Rahmen des BVG-Obligatoriums (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) aufrechterhalten werden. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der Zweigstelle Deutschschweiz der Stiftung Auffangeinrichtung BVG: Postfach 664, 6343 Rotkreuz, Telefon 041 799 75 75, oder im Internet auf: www.aeis.ch

Freizügigkeitsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag (Geringfügigkeit)

Wenn Sie insgesamt nur wenige Monate Vorsorgebeiträge bezahlt haben, kann es sein, dass Ihre Freizügigkeitsleistung kleiner ausfällt als der persönliche Jahresbeitrag. Dieser ergibt sich aus den persönlichen Beiträgen, die während der Anstellungsdauer entrichtet wurden. Sie werden auf 12 Monate umgerechnet.

Ausnahmen

Haben Sie weniger als 3 Jahre vor dem Austritt Einkäufe geleistet, gestattet es Art. 79b Abs. 3 BVG nicht, die darauf entfallende Summe inkl. Zins bar auszurichten. Dieser Teil des Vorsorgekapitals ist auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen und steht erst nach Ablauf der 3-jährigen Sperrfrist je Einkaufszahlung bar zur Verfügung.

Versicherte, die ihr Begehren um Barauszahlung des Austrittsanspruchs mit der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit begründen, können das Vorsorgekapital nur noch zum Zeitpunkt des eingetretenen Ereignisses bzw. nach Eingang der von der zuständigen AHV-Ausgleichskasse ausgestellten Bestätigung der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb bar beziehen.

Allgemeine Hinweise

Antrag auf Barauszahlung

Mit dem von uns abgegebenen Formular «Antrag auf Barauszahlung» bestätigen Sie, dass Sie die Schweiz definitiv verlassen oder selbstständig werden. Im Weiteren erklären Sie sich damit einverstanden, dass mit der Barauszahlung des Vorsorgekapitals sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse Stadt Zürich erlöschen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Nachdeckung gemäss Art. 10, Abs. 3 BVG.

Beglaubigung der Unterschrift/Personenstandsausweis

Bei Verheirateten/eingetragenen Partnerschaften: Die Unterschrift des Ehegatten (Ehemann bzw. Ehefrau) oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners muss in allen Fällen durch den Notar oder Gemeindeammann der Wohnsitzgemeinde amtlich beglaubigt werden. Falls Ihre Freizügigkeitsleistung geringer als der persönliche Jahresbeitrag ist (Geringfügigkeit), ist eine Beglaubigung nicht notwendig.

Bei Unverheirateten benötigen wir einen aktuellen Personenstandsausweis, den sie beim Zivilstandsamt ihres Heimatortes verlangen können.

Zahlungsadresse

Für die Überweisung ist uns die genaue Zahlungsadresse (Bank/Post, Kontonummer, Kontoinhaber) mitzuteilen.

Austrittsabrechnung

Innerhalb von zwei Monaten ab Austrittsdatum erhalten Sie von uns die definitive Austrittsabrechnung. Ebenfalls auf diesen Zeitpunkt hin wird das Freizügigkeitsguthaben – zusammen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zins ab Austrittstag – überwiesen.

Ende des Vorsorgeschutzes

Der Vorsorgeschutz endet mit dem Austritt aus der Pensionskasse Stadt Zürich. Versicherte bleiben während maximal einem Monat gegen die Risiken Tod und Invalidität geschützt, sofern sie nicht bereits einer anderen Vorsorgeeinrichtung beigetreten sind. Nach Eintritt eines versicherungsrechtlichen Ereignisses (Vorsorgefälle Tod oder Invalidität) ist die Barauszahlung des Vorsorgekapitals nicht mehr möglich.

Gesetzliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG), Artikel 5.

Weitere Informationen zur Pensionskasse

Die Aktiv Versicherten erhalten jährlich von der PKZH einen Vorsorgeausweis.

Dieser informiert über:

- Altersguthaben und Freizügigkeitsleistung
- Invaliden- und Hinterlassenenpensionen
- Einkaufsmöglichkeiten
- Alterspension, falls Sie älter als 56 sind

Die Pensionsberechtigten erhalten Anfang Jahr einen Leistungsausweis.

Merkblätter sind zu folgenden Themen erhältlich:

- Übersicht
- Personalhypotheken
- Eintritt
- Austritt
- Beiträge und Leistungen
- Altersleistungen
- Wohneigentumsförderung
- Hinterlassenenleistungen

Das Vorsorgereglement und die Merkblätter können Sie auch bei Ihrem Arbeitgeber einsehen oder bei uns bestellen. Sämtliche Informationen zur Pensionskasse Stadt Zürich finden Sie auf: www.pkzh.ch